

Betriebssatzung
der Stadt Wiehl für den Eigenbetrieb Freizeit- und Sportstätten Wiehl
vom 10.04.2003

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, S. 324) hat der Rat der Stadt Wiehl am 11.03.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb, dessen Zweck die Betriebsführung, die Unterhaltung, der Bau und die Verwaltung von Sport- und Freizeitanlagen und die Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen in der Stadt Wiehl ist, wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb kann mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen Freizeit- und Sportstätten Wiehl (FSW).

§ 3

Werkleitung

- (1) Zur Leitung der FSW wird eine Werkleitung bestellt. Es können ein oder mehrere Werkleiter bestellt werden. Bei Bestellung mehrerer Werkleiter gibt die Stimme des vom Rat bestellten 1. Werkleiters bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

- (2) Die FSW wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen.
- (3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der FSW verantwortlich.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses werden vom Ausschuss für Sport, Freizeit- und Grünflächen wahrgenommen. Der Ausschuss führt daher künftig die Bezeichnung ‚Ausschuss für Sport-, Freizeit- und Grünflächen/Werksausschuss FSW‘.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äusserster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses und einem weiteren Mitglied des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Werksausschusses.
- (5) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Wiehl.
- (6) Der Vergabeausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach den geltenden Regelungen der Vergabeordnung der Stadt Wiehl.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der FSW rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Bei der FSW werden in der Regel Angestellte und Arbeiter beschäftigt.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag der Werkleitung durch den Bürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen. Für Personalangelegenheiten gelten die allgemeinen Regelungen der Stadt.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nimmt die FSW auch Personal der Campingplatz Bielstein GmbH in Anspruch.

§ 8

Vertretung der Freizeit- und Sportstätten Wiehl

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der FSW, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der FSW vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen der FSW ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte ‚Im Auftrag‘. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung ‚Der Bürgermeister, Freizeit- und Sportstätten Wiehl‘ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekanntgemacht.

- 5,610 -

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Freizeit- und Sportstätten Wiehl beträgt 2.000.000,00 €.

§ 11

Rechnungswesen

Die finanzwirtschaftlichen Bereiche des Eigenbetriebes werden im Rechnungswesen separat geführt.

§ 12

Wirtschaftspläne

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres Wirtschaftspläne aufzustellen. Diese bestehen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 15 Abs. 3 der Zustimmung des Werksausschusses, wenn sie im Einzelfall einem bestimmten Betrag überschreiten, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Es gilt die Betragsgrenze des städtischen Verwaltungshaushaltes.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplan, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber die Betragsgrenze nach der Regelung für den städtischen Vermögenshaushalt überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 13

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschlüsse, Lageberichte, Erfolgsübersichten

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft.